

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Mai 1844



Rathsprotocoll
Zur Sitzung vom 18. Mai 1844 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Maãrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des H. Maãrath Maurer Erklärung wegen Wegräumung des hölzernen Ganges vom Eisenhuberhauß des Josef Wimmer No. 43 in der Stadt auf die Stadtmauer hinüber. Ist wegen Hinwegräumung derselben an Josef Wimmer das Dekret mit dem Beisatze zu erlassen, daß im Unterlassungsfalle das Bauamt dieses auf seine Kosten bewerkstelligen werde.

3700. Die Vorsteher des Vereins zur Unterstützung der Kranken beim Wirthe Frank in Steyrdorf bitten wiederholt um Genehmigung dieses Vereins u. um Aufstellung eines Coärs für denselben.

Herr Referent trägt auf die Bewilligung dieses Vereins an.

Herr Magistratsrath Maurer so wie der H. Maãrath Knoll schließen sich der Ansicht des Herrn Referenten an.

Herr Magistratsrath Bleyer ist entgegen, weil das Auflegen von Seite der H. Hofkanzlei in ähnlichen u. ganz gleichen Fällen verbotnen worden ist.

Conclusum per Majora: Unter den dargestellten Verhältnissen u. da dadurch den übrigen Bruderschaften aus Liebe des Nächsten weniger o. kein Abbruch geschieht, will der Maat diese Bruderschaft zur Unterstützung ihrer kranken Mitbrüder u. die entworfenen Statuten gegen dem genehmigen, daß selbe genau gehandhabt werden, daß keine Versammlungen u. Beschlüsse ohne Intervenirung des obrigkeitl. Coärs statthaben, als welcher ihnen der H. Rath Auskultant Neuber beigegeben wird, u. daß alle ungebührlichen Auslagen vermieden werden, wofür die Vorsteher stets haftend und verantwortlich bleiben.

1946. Contr. Brazda u. Kanzellist Bindlehner überreichen ad N. 8568 P. de anno 1843 die Erläuterungen der buchh. Anstände wieder die Cassaamtsrechnung vom 1. Nov. 1841 bis Ende März 1842.

Den Exhibenten mittlst Rathschlag zu bedeuten, daß sie wegen Hereinbringung der an Pikitsch & Consorten zu viel bezaltn Aicheter Schulhausbaukosten pr 71 fl 24 xr CMz sogleich unter gehöriger Nachweisung die abgesonderte Anzeige anher zu machen haben, wie dieses, schon ursprünglich hätte geschehen oder doch auf diesen wichtigen Mangel in gegenwärtiger Einlage hingewiesen werden sollen. Uebrigens kömmt diesen Erläuterungen ad. § 11 & 12 nachstehende Bemerkung beizufügen: Zur geforderten Ausmittlung des auf die Dauer der Untersuchung u. der Strafzeit entfallenden Quantums der aufgerechneten Atzungskosten für jeden Inquisiten ist die nun mittelbare Einsicht der beanstandeten Conti unerläßlich nothwendig; weil jedoch hierdurch durch die verlangte Nachweisung, daß der Ersatz keiner mehreren als der ausgezeichneten Atzungskosten des Krainer, Schraml u. Rohrauer haben bewirkt werden können, u. durch die Beibringung beglaubigter Abschriften von den betreffenden Strafurtheilen u Erkenntnissen dem ohnehin durch den letzten Brand u. die vielen Sedisvakanzten in jüngster Zeit ins Gedränge gekommenen, u. mit Arbeiten überbürdeten Koäte abermahls weitwendige u. mühsamme Schreibereien ohne allen sachlichen Nutzen zugehen würden, zu malen diese Bemänglung voraussichtlich auf den folgenden Jahresrechnungen ausgestellt werden wird u. die Folge revisioniren würde, daß mehrere Atzungs-

kosten nicht eingebracht werden können, indem hierauf ohnehin aus vielen Ursachen immer die größte Sorgfalt verwendet würde, weil weiter diese Weisung erst jetzt ergeht, früher also hiefür füglich nicht vorgesehen werden konnte, weil man derselben ins Künftige stattzuthun ganz u. gar keinen Anstand nimmt, endlich die Obliegenheiten des Gefangenewärters u. seines Gehülfen nicht von der Art sind, daß sie ohne Behinderung ihres verantwortlichen Dienstes an den Schreibtisch gefesselt werden können u. nach hierseitigen Dafürhalten der Zweck auch in andern Wegen erreicht werden kann, so stellt man das freundliche Ersuchen, pro praeterito über diesen Anstand hinauszugehen u. zu bewilligen, daß vom Militärjahr 1845 angefangen die Atzungs-Conti auf dem mitfolgenden Entwurfe :/: abgefaßt u. in Druck gelegt werden dürfen u. derselbe dem jenseitigen Willen angemessen abgeändert u. anher geliefert werden wolle, wobei man sich überzeugt hält, daß ohne Beirung der Gefangenwärter u. ohne Geschäftsvermehrung auf irgend einer Seite die jenseits gewünschte Evidenz genüchlich hergestellt, u. die geforderten Urtheilsabschriften in Ersparung gehen würden, wenn der hierseitige Amtsvorstand seine Verificationsklausel auch auf die Dauer der Strafzeit u. die Anzahl der Fasttage erstreckt. Uibrigens wird man von nun an die Uneinbringlichkeit der Atzungskosten bei den laufenden u. künftigen Untersuchungen im Wege der Requisition o. durch Armuthszeugniße zu erproben bemüht sein. Sollte jedoch wieder alles Verhoffen von dem gestellten Anstande nicht abgegangen werden, so wollen die bemängelten Atzungskonten zur hierortigen Einsicht u. Verfügung gestellt werden. Diese Bemerkungen sind sammt den Erläuterungen dem kk. Kreisamte berichtlich vorzulegen.

1765. Kontrollor Brazda u. Kanzellist Bindlehner überreichen ad Nr. 10312 anno 1842 die Erläuterungen der buchhalterischen Anstände über die Kassaamtsrechnung pro anno 1841.

Diesen Erläuterungen sind folgende Bemerkungen beizufügen:

Die h. Orts angeordnete Herstellung einer Hausmeisterwohnung u. Paßvidirungskanzlei im vordern Erdgeschoße des Rathhauses hatte die Folge, daß dem Konrad Stein die Miethe um jenes Gewölbe welches er als Brodladen in diesem Gebäude benützte, gekündet werden müßte, um solches zu obiger Kanzlei adaptiren zu können. Weil jedoch hierdurch den städtischen Renten für immer der bisherige Miethzins jährlicher 80 fl CMz entging, so erachtete man propria motu u. nicht auf Anregung irgendeiner Parthei, im Intresse der Stadtkasse gegen diese hohe Anordnung eine Vorstellung unterbreiten u. deren Zurücknahme bewirken zu sollen, zu welcher Vorstellung gesetzmäßig die beanständeten Stempel verwendet wurden. — Ebenso wurde der Hofrekurs wegen von h. Regierung verweigerter Bewilligung der Anschaffung einer neuen eisernen Kassatruhe vom Maäte, wie augenfällig ist, im Intresse gemeiner Stadt, welcher an der sichern Verwahrung der öffentlichen Gelder gelegen sein muß, von Amts wegen ergriffen. Hieraus fließt daß in einem, um dem andern Falle die nothwendigen Stempeln die städtische Kammerkasse zu tragen habe, weil hierbei weder eine Parthei eingeschritten noch ihr Intresse im Spiele ist. In Betreff der beanständeten Expensenzahlung des Advokaten Josef v. Pflügl wird die vidimirte Abschrift der Ermächtigung der Regierung zu dieser Prozeßführung u. Aufstellung eines Vertretters in :/: übermacht; diese Bemerkungen sind sammt den Erläuterungen dem kk. Kreisamte berichtlich vorzulegen.

Haydinger

Pospischil Sekretär